kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Krankentransport

Ein Transportschein ermöglicht Patienten die Erstattung anfallender Transportkosten durch die gesetzliche Krankenkasse. Ausgestellt werden darf der Transportschein nur für bestimmte Patientengruppen und nur für medizinisch zwingend notwendige Leistungen der Krankenkasse. Die Verordnungsentscheidung trifft der Arzt oder Psychotherapeut auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben (§§ 60, 92, 115a, 115b SGB V; Krankentransport-Richtlinie).

Von der jeweiligen verordneten Leistung und den Vorerkrankungen des Patienten oder der Patientin hängt ab, ob ein ausgestellter Transportschein vor einer Fahrt durch die zuständige Krankenkasse genehmigt werden muss – oder ob diese Genehmigung entfällt.

Ausgefüllt werden darf der Transportschein von einem Psychotherapeuten oder einem Arzt, hier kann es sich um einen Hausarzt, einen Facharzt, einen Krankenhausarzt oder um einen Zahnarzt handeln. Die Verordnung eines Transportscheines ist nur für Patienten möglich, die aufgrund der Art und Schwere einer Erkrankung nicht eigenständig (zu Fuß, mit dem eigenen Auto, mit öffentlichen Verkehrsmitteln) zur Behandlungsstätte gelangen können. Dies gilt als Voraussetzung sowohl für ambulante als auch für stationäre Behandlungen.

Grundsätzlich dürfen Fahrten zu stationären und eingeschränkt zu ambulanten Behandlungen (hierzu zählen auch Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie und Podologie) verordnet werden. Wichtig ist, dass auch bei der Verordnung von Transportscheinen das Wirtschaftlichkeitsgebot gilt! Eine medizinische Notwendigkeit ist somit für die Hin- und Rückfahrt gesondert zu prüfen.

Krankentransporte werden in der Regel für den direkten Weg vom Wohnort zur nächstmöglichen Behandlungsstätte ausgestellt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich beim Wohnort um die eigene Wohnung, um betreutes Wohnen oder um ein Pflegeheim handelt.

Weiterhin gilt: Für Fahrten zu ambulanten oder stationären Vorsorge-Kuren oder Reha-Behandlungen dürfen nach Krankentransport-Richtlinie keine Transportscheine ausgestellt werden. Hier muss der Patient den Transport vor Antritt mit seiner Krankenkasse besprechen. Oft bestehen Verträge zwischen einzelnen Kassen und einzelnen Rehakliniken, die den Transport regeln.

Ihre Ansprechpartnerin: Dr. Cornelia Chizzali, Telefon 03643 559-770